

Moralische Kriterien nicht das Maß der Dinge

Gedanken nach dem Urteil von Oslo: Wie wäre man hierzulande mit solchem Geschehen umgegangen? – Schlussfolgerungen aus dem Fall Breivik

Gastbeitrag von Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Norwegen will und kann zur Normalität zurückfinden. Ministerpräsident Stoltenberg hatte es schon vor dem Urteil gegen Breivik überraschend am Jahrestag des Massakers so ausgedrückt: „Wir ehren die Toten, indem wir uns am Leben freuen.“ Nach dem Urteil erklärte ein Opferanwalt, das Gericht habe eine mutige Entscheidung getroffen. Eine Anwältin ergänzte: „Dass Breivik für zurechnungsfähig erklärt wurde, ermöglicht den Familien, mit dem Geschehenen abzuschließen.“

Bald wird das Urteil rechtskräftig werden. Weder die Staatsanwaltschaft wird Berufung einlegen, schon um den Opfern eine erneute lange gerichtliche Auseinandersetzung zu ersparen, und auch, weil nun eine Inhaftierung des Täters wahrscheinlich für das ganze Leben gewährleistet ist. Noch der Verurteilte. Denn mit einer neuen Entscheidung riskierte er, dass seine Schuldunfähigkeit festgestellt und Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt – gleichfalls möglicherweise lebenslang – angeordnet würde. Das könnte sein angeblich politisch schlüssiges Konzept diskreditieren. Es wäre für ihn „schlimmer als der Tod.“ Ein „Verrückter“ taugt eben kaum zum Idol, Lehrmeister, Gründer einer Bewegung.

Aber wird auch Rechtsfrieden eintreten? Das Gericht hat geleistet, was irgend das norwegische Rechtssystem zur Befriedung leisten kann. Die Trauerarbeit von Opfern und Angehörigen dauert jedoch an, wahrscheinlich so lange sie leben. Auch wird der juristische und gesellschaftspolitische Diskurs weiter gehen. Er muss es. Überall. So dürfen wir fragen, wie man wohl hierzulande mit solchem Geschehen in Gesellschaft, Medien, Politik und Strafjustiz umgegangen wäre. Denn Ähnliches könnte sich hier jederzeit ereignen. Zu fragen ist, was man sozial- und kriminalpolitisch zur Prävention solcher Taten tun kann.

Der Kommentar von Reinhard Müller in der FAZ, die Opfer sollten im Gedächtnis bleiben, nicht der Täter, wird frommer Wunsch bleiben. Das zeigt bereits der erste Missetäter alttestamentarischer Schöpfungserzählung. Kains Mord am Bruder Abel hat die Weltgeschichte, zumal Literatur und Künste, inspiriert. Kain wurde Städtegründer. Mit ihm ging die Geschichte weiter. Mit Abel endete dessen persönliche Geschichte. Ihm blieb es wie allen Tötungsopfern versagt, seine Kräfte zu entfalten, in Nachkommen weiter zu leben. Breiviks Tat ist ein historisches Faktum. An ihm entzündet sich neu ein immerwährender Streit um Schuld und Sühne, um Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Krankheit, um gesellschaftliche Mitverantwortung und Kriminalprävention. Womöglich wird auch dieses Massaker Mordlegenden hervorbringen oder gar Nachfolgetaten stimulieren. Wie der Amoklauf an der amerikanischen Columbine-High-School. Er wurde zum Vorbild von jungen Amokläufern überall, auch bei uns.

„Mad or bad“ – Krank oder kriminell?

“Mad or bad” – das war die entscheidende Frage für das Osloer Gericht. Sie hätte sich ebenso einem deutschen Gericht gestellt. „Mad“: War der Täter psychisch krank, handelte er in einer paranoid-schizophrenen Psychose, war er deswegen schuldunfähig, nicht strafbar, aber auf unbestimmte Zeit in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen? Oder „bad“: War er böse, schuldig und zu bestrafen wegen terroristischer Akte, 77 Morde und vieler Mordversuche? Diese Frage kann man aus ganz unterschiedlicher Warte betrachten:

Die Sicht des Täters: Er hält sich für gesund und verantwortlich. Georg Paul Hefty argumentierte kürzlich in der FAZ für eine Schuldunfähigkeit und Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik so: „In erster Linie Breiviks ständiges Beharren darauf, dass er trotz seiner Taten nicht verrückt sei – was ist dann verrückt in dieser Welt? – und dass der Mord eine Notwehrhandlung gewesen sei...Wenn das nicht verrückt ist, dann gibt sich die zivilisierte Welt auf...“ Wo bleibt da das Recht jedes Beschuldigten, noch so brutale, obendrein offenkundige Taten zu bestreiten oder Rechtfertigungen zu erfinden? Dieses Recht gehört zu den zivilisatorischen Errungenschaften. Es wahrzunehmen ist kein Beleg für Verrücktheit. Recht, Gericht und die Gutachter müssen nach belegbaren Symptomen, nach Tatsachen suchen, nicht nach moralischen Kategorien entscheiden.

Die psychiatrisch-psychologische Sicht: Zwei Fachgutachter und ihnen folgend eine Gutachterkommission hielten Breivik für paranoid-schizophren. Als Symptom fanden sie u. a. seine realitätsfremde Behauptung, in einem Bürgerkrieg zu stehen und Mitglied eines internationalen Terrornetzwerks zu sein. Ihr widersprachen vom Gericht bestellte Gutachter. Er sei zwar persönlichkeitsgestört, narzisstisch, dissozial, nicht aber schizophren. Diese Einschätzung teilen nach jüngsten Umfragen ganz überwiegend norwegische Psychiater und Psychologen sowie die Bevölkerung. Das Gericht schloss sich entgegen dem staatsanwaltlichen Plädoyer dieser Meinung an. Dass sich der Beschuldigte im Verfahren der Erkenntnis nicht widersetze, ein solches Netzwerk gäbe es gar nicht, zeige, dass seine vorangegangenen Behauptungen nicht einem Wahnsymptom entsprächen. Auch Modalitäten in der einjährigen Tatplanung sprechen dafür. So hatte er durchaus natürliche, moralische, seelische Hemmungen gegen das Töten. Er versuchte, sie virtuell wegzutrainieren durch Gewalt-Computerspiele, um auch Opfer von Angesicht zu Angesicht erschießen zu können. Dem Morden auf Utöya wollte er sogar – vielleicht unbewusst – ein Ende setzen, indem er mehrmals die Polizei rief, um sich festnehmen zu lassen. Diagnostische Schwierigkeiten könnten vor allem daran liegen, dass sich schwer auseinander halten lässt, was primär krankheitsbedingt ist oder aus der erheblich gestörten Erziehung, der Selbstisolation und Fixierung auf technische Kommunikation mit radikal-islamophoben Haltungen folgt.

Die gesellschaftlich-kulturelle Sicht: Opfer und Bevölkerung wünschen sich, dass sich der Täter zumindest strafrechtlich verantworten muss und gerecht bestraft wird. Zwar läuft Unterbringung gleichfalls auf langzeitige Verwahrung hinaus. Sie hat aber nicht gleiche Wertigkeit wie die Strafe. Wünsche an das Ergebnis sind indes keine Richtschnur für ein Gericht. In Grenzlagen wird es sich indes nicht frei machen von Erwartungen aus „gesundem Menschenverstand“. Man macht es sich gelegentlich vielleicht zu einfach, politisch oder religiös fanatische Gewalttäter als krank einzuschätzen und damit gesellschaftliche Mitverantwortung auszublenden. Der norwegische Schriftsteller Knausgard bringt es auf den Punkt: „Breivik ist ein Teil von uns, er kommt aus unserer Mitte, wir haben ihn geformt.“ Erwin Stransky, Wiener Psychiater, erklärte einst Hitler wegen Größenwahns, Egozentrik, realitätsblinden Rassenwahns für geisteskrank. Und seine vielen willigen Gefolgsleute? Hatten sie nicht alle teil am Unrechtssystem und Holocaust? Waren sie alle nur „krank“? Richterin Arntzen ließ diese Sicht in der Urteilsverkündung anklingen: Als Wahnsymptome gedeutete Äußerungen Breiviks seien nicht hinreichend in ihren politischen Zusammenhang gestellt worden; sich als Kämpfer in einem Bürgerkrieg zu verstehen, werde in rechtsextremen Gruppierungen durchaus als sinnvoll verstanden.

Wie würde ein deutsches Gericht entscheiden?

Wie das Osloer Gericht hätte auch ein Schwurgericht bei uns streng nach Gesetz urteilen müssen. Mögen dabei gesellschaftliche Rücksichtnahmen mitschwingen, sie sind nicht ausschlaggebender Maßstab. Freilich kommen gelegentlich schwer vertretbare Orientierungen an gewünschten Ergebnissen vor, wie der Fall des Rotenburger Kannibalen zeigt. Er war anfechtbar als voll schuldfähig eingestuft und auf Betreiben des Bundesgerichtshofs wegen Mordes zu „Lebenslang“ verurteilt worden. Dabei lag eine von ihm selbst und ersten Gutachtern verneinte schwere Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert sehr wahrscheinlich vor. Und das Lebenslang widersprach dem Verhältnismäßigkeitsgebot, hatte er doch bis zuletzt in Übereinstimmung mit dem Opfer gehandelt. Sieht man von solchen Ausrutschern ab, war es im Fall Breivik doppelt verfehlt, wenn etwa Hefty in der FAZ voraussagte, der gesetzgeberische Verzicht auf das Lebenslang in Norwegen gebiete geradezu, Schuldunfähigkeit anzunehmen, um den Weg zu ebnen für eine zeitlich unbegrenzte psychiatrische Unterbringung. Zum einen darf sich das Gericht nicht von einem wünschenswerten Ergebnis leiten lassen. Zum anderen war der norwegische Gesetzgeber nicht realitätsblind. Für gefährliche Schwersttäter hat er „Vorwaring“, eine Art zeitlich unbegrenzter Sicherungsverwahrung neben der Strafe, vorgesehen. Unser Gericht würde bei Annahme voller Schuldfähigkeit wegen Mordes das „Lebenslang“ verhängen. Die daneben vorgesehene Sicherungsverwahrung für rückfallgefährdete Verurteilte hat demgegenüber keinerlei praktische Bedeutung. Sie ist purem Populismus geschuldet. Bei Annahme von Schuldunfähigkeit wäre dort wie hier die Maßregel zeitlich nicht begrenzter, aber jederzeit zu überprüfender psychiatrischer Unterbringung zwingende Rechtsfolge.

Unser Strafrecht bietet aber eine womöglich elegantere Konstruktion bei zweifelhafter Krankheitsbeurteilung: Erheblich verminderte Schuldfähigkeit. Sie wird oft bei „anderen seelischen Abartigkeiten“ wie etwa schweren Persönlichkeitsstörungen angenommen, wenn eine psychische Krankheit nicht festgestellt werden kann. Es ist ein pragmatischer Zwischenweg. Auf Strafe wird erkannt, daneben auf Unterbringung in einer Klinik. Die Strafe kann gemildert werden. Es würde gleichwohl bei Massenmord wegen des Ausmaßes der Schuld bei dem Lebenslang bleiben.

Spekulieren darf man, wie wohl auf ein solches Geschehen in Deutschland massenmedial, gesellschaftlich und politisch reagiert worden wäre. In vergleichbarer Weise wären große Betroffenheit und Anteilnahme zu spüren gewesen. Ebenso hätte man eine Kommission zur Untersuchung organisatorischer Pannen eingesetzt. Sie hätte – siehe NSU-Morde und Loveparade in Duisburg – gravierende Mängel von Behörden festgestellt. Erst Tragödien solcher Art lassen üblichen menschlichen Schlendrian erkennen und Sicherheitsvorschriften in Erinnerung rufen. Doch hätten deutsche Medien und Politiker wohl kaum so besonnen reagiert wie in Norwegen. Fern von Hass und Rache, vorbildlich, demokratisch, reif, solidarisch, Gemeinsamkeit und Identität stiftend. Keine Anzeichen von Lynchjustiz, keine „Monster“- oder „Bestie“-Schlagzeilen, keine Forderungen nach Strafschärfungen. Davon können wir lernen. Wahrscheinlich hätten sich bei uns sogleich die für populistische Stimmungsmache zuständigen Boulevardmedien der Sache reißerisch angenommen. Kriminalpolitische Hardliner hätten kräftig Aufwind bekommen. Politiker hätten vermeintliche Gesetzeslücken im Strafrecht und Haftvollzug zu schließen gefordert. Symbolische populistische Gesetzgebung, die mehr Sicherheit bloß vorgaukelt. Die seit Jahrzehnten überfällige Reform des Tötungsstrafrechts und der lebenslangen Freiheitsstrafe wäre vollends verbaut, die der Sicherungsverwahrung zusätzlich belastet worden.

Haftgestaltung und Prävention

Dort wie hier stellt sich die Herausforderung, weitere Propaganda eines missionarisch eifernden Straftäters zu verhindern, ohne seine Menschenrechte in der Haft unverhältnismäßig zu beschneiden. Bisher konnte Breivik seine kruden Ansichten mithilfe von Computer, Briefen und Mittelsleuten weiter in die Welt tragen. Er will sie in Büchern aus der Haft bekräftigen und ein Netzwerk rechtsradikaler Gefängnisinsassen aufbauen. Das wäre schon in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug so in Deutschland kaum möglich. Sicherheit und Ordnung sowie das Behandlungsziel der Rückführung in ein Leben draußen wären entscheidende Maßstäbe, dies zu unterbinden. Immerhin konnte aber auch ein Gaefgen aus der Haft ein Buch auf den Markt bringen, in dem er sich zu verklären suchte. Zumindest politisch-terroristische Propaganda gilt es jedoch strikt zu unterbinden. Der Auftritt vor Gericht müsste Breiviks letzte öffentliche Selbstinszenierung gewesen sein.

Gesamtgesellschaftlich müssen wir uns außerdem mit Entstehungsbedingungen solcher Verbrechen und Ansätzen wirksamer Prävention befassen. Bei Breivik dürften Faktoren die Gewalt begünstigt haben, die in ihm selbst, seiner Familie und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen liegen: Persönlichkeitsstörungen, eine extrem zerrüttete Familien- und Erziehungslage, Schulversagen und Kompensationssuche, Abkapselung von Gleichaltrigen, Rückzug in das Gedankengebäude Gleichgesinnter im Internet, Fixierung auf technische Medien und Shooting Games, Inspiration durch medial vermittelte Amok-Vorläufer, Waffenkult und leichter Waffenzugang. Damit sind zugleich wichtigste Stichworte entsprechender Präventionsfelder angesprochen: Delinquenzvorbeugung in gestörten Milieus und Frühkindheit, Straßen- und Schulsozialarbeit, Erziehung zu sinnvollem Medienumgang, Bemühen um Jugendliche, die in Isolation geraten und voll in die Welt virtueller Kommunikation und Waffenspiele eintauchen, Restriktionen im Waffenrecht und Ausbau faktischer Waffenkontrolle, Verbesserung von Internetkontrolle, Abbau von Vorurteilen und Vorbeugung gegen Fremdenhass.